

AMTSGERICHT BREMEN

Ostertorstr. 25 – 31
Zimmer 13
Tel. : 0421 – 361 59212 oder
0421 - 361 13219

Zentrale Rechtsantragstelle

Merkblatt für Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

Die Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Bremen ist montags bis freitags zwischen 9.00 und 12.30 Uhr für Sie da. Für *besonders dringende* Fälle ist ein Notdienst bis 15.00 Uhr eingerichtet. Das Amtsgericht ist über die Haltestelle Domsheide mit den Linien 2, 3, 4, 6, 8, 24, 25, 501, 506, 606, 706 erreichbar.

Bitte bringen Sie möglichst folgende Unterlagen mit (je nach Art der Tat):

- ☒ schriftliche Auflistung der einzelnen Vorfälle mit Angaben zu den Zeiten und dem genauen Geschehen;
- ☒ ärztliche Atteste über Verletzungen;
- ☒ Kopie des Protokolls und Tagebuchnummer der Anzeige bei der Polizei;
- ☒ Beweismittel (z.B. Drohbriefe, bei Bedrohungen: per E-Mail > Ausdrucke, per SMS, Nachrichten auf dem Anrufbeantworter oder direkter Äußerung Ihnen gegenüber > möglichst genaue schriftliche Darstellung der Inhalte).

Zu folgenden Fragen sollten Sie möglichst ausführliche Informationen geben können:

- ☒ Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Täters
- ☒ Namen und Anschriften von etwaigen Zeugen
- ☒ Falls der Täter der (ehemalige) Ehegatte oder Lebensgefährte ist: Zeitraum, in dem Sie zusammen lebten
- ☒ Falls die Polizei einen Platzverweis verhängte: wann endet dieser?
- ☒ Ist bekannt, ob der Täter vorbestraft ist, Waffen besitzt, alkohol-/drogenabhängig?
- ☒ Bedrohte oder verletzte Sie der Täter schon früher (wann)?

Bitte stellen Sie sich darauf ein, möglichst vollständige und detaillierte Informationen zu den Ereignissen machen zu können (z.B. genaue Beschreibung von Bedrohungen oder Tötlichkeiten).

Rechtsberatung:

Das Amtsgericht gewährt keine Rechtsberatung. Falls Sie diese benötigen, sollten Sie einen Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin aufsuchen. Nach Beauftragung in der Angelegenheit gehört es zu seinen/ ihren Aufgaben, den Antrag zu stellen.

Über Möglichkeiten der kostenlosen Rechtsberatung im Lande Bremen können Sie sich unter www.amtsgericht.bremen.de, unter der Telefonnummer 36 30 10 (Arbeitnehmerkammer Bremen) oder montags, mittwochs und donnerstags ab 15.30 Uhr beim Bremischen Anwaltsverein (Eingang rechts neben dem Eingang des Amtsgerichts) informieren.

Verfahrenskostenhilfe:

Wer aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht oder nur zum Teil in der Lage ist, die Kosten des Verfahrens (Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten) aufzubringen, erhält auf Antrag Verfahrenskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg hat. Dazu müssen Sie bei der Antragstellung einen Erklärungsbogen ausfüllen und Ihre Angaben durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Einkommensnachweise, Mietvertrag etc.) belegen. Wichtig ist, dass Sie die Belege vollständig mitbringen.

Entscheidung durch das Familiengericht

Wenn Ihrem Antrag durch das Familiengericht ohne mündliche Verhandlung entsprochen worden ist, wird dieser mit der ergangenen Entscheidung vom Amtsgericht an die Polizei weitergeleitet und dort gespeichert werden. Die Polizei wird auch Ihr Wohnortrevier und das Wohnortrevier des Antragsgegners informieren.

Die Zustellung der einstweiligen Anordnung an den Antragsgegner erfolgt durch den Gerichtsvollzieher und wird für Sie durch das Familiengericht veranlasst.

Durchsetzung der gerichtlichen Anordnungen gegenüber dem Antragsgegner

Wenn der Antragsgegner gegen die gerichtlichen Anordnungen verstößt, macht er sich unabhängig von der Art des Verstoßes strafbar (§ 4 GewSchG), so dass Sie ihn bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei anzeigen können.

Daneben haben Sie die Möglichkeit, beim Familiengericht die Festsetzung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft gegen den Antragsgegner zu beantragen. Ein festgesetztes Ordnungsmittel wird vom Gericht gegen den Antragsgegner vollstreckt.
Legen Sie bitte sowohl bei der Polizei als auch beim Amtsgericht die Ausfertigung der einstweiligen Anordnung vor.